

2018
Stadt Billerbeck

**Haushaltssatzung
der Stadt Billerbeck
für das Jahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2018**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.370.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.430.000 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.153.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.339.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.017.100 €
--	--------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.731.300 €
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist,

wird auf	877.600 €
----------	------------------

festgesetzt.

2018
Stadt Billerbeck

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.921.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.059.100 €** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.115.200 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2018** wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 291 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v. H. |

2018
Stadt Billerbeck

§ 7

1. **Innerhalb der Produkte des Ergebnisplanes** berechtigten Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Produktkonten „Personalaufwendungen“, „Versorgungsaufwendungen“, „Bilanzielle Abschreibungen“, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, die Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Minderaufwendungen **bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen** in einzelnen Produkten berechtigten zu Mehraufwendungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Ergebnisplan darf nicht überschritten werden.

Die Position **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke** vom Land im Produkt **03014** und die Position Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen im Produkt 03014 sind unecht deckungsfähig. Mehrerträge berechtigten zu Mehraufwendungen.

Minderaufwendungen bei den Reisekostenaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigten zu Mehraufwendungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Reisekostenaufwendungen im Ergebnisplan darf nicht überschritten werden.

Die **Produkte 05035, 05037 und 10050 für Leistungen an Asylbewerber und Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Wohnungslose, Aussiedler, Flüchtlinge**, sollen aufgrund gesetzlicher Änderungen gemeinsam bewirtschaftet werden. Innerhalb dieser Produkte berechtigten Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten mit Ausnahme der Ansätze für Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.

Innerhalb der **Produkte 12010 und 12020 Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und Verkehrslenkungsanlagen** berechtigten Mehrerträge und Minderaufwendungen bei den einzelnen Produktkonten zu Mehraufwendungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.

Die Ertrags- und Aufwandskonten für **interne Leistungsverrechnungen** werden für gegenseitig und unecht deckungsfähig erklärt.

2. **Innerhalb der Produkte des Finanzplanes** berechtigten Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei einzelnen Produktkonten zu Mehrauszahlungen bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Produktkonten „Personalauszahlungen“, „Versorgungsauszahlungen“ und die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Die Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig.

Minderauszahlungen bei den Personal- und Versorgungskosten in den einzelnen Produkten berechtigten zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Personal- und Versorgungsauszahlungen im Finanzplan darf nicht überschritten werden.

Die Position **Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse** für laufende Zwecke vom Land im Produkt **03014** und die Position Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen im Produkt 03014 sind unecht deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigten zu Mehrauszahlungen.

Minderauszahlungen bei den Reisekostenaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigten zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Reisekostenaufwendungen im Finanzplan darf nicht überschritten werden.

Die **Produkte 05035, 05037 und 10050 für Leistungen an Asylbewerber und Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Wohnungslose, Aussiedler, Flüchtlinge**, sollen aufgrund gesetzlicher Änderungen gemeinsam bewirtschaftet werden. Innerhalb dieser Produkte berechtigten Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Produktkonten zu Mehrauszahlungen bei anderen Produktkonten mit Ausnahme der Ansätze für Personalauszahlungen und Versorgungsauszahlungen.

2018
Stadt Billerbeck

Innerhalb der **Produkte 12010 und 12020 Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken und Verkehrslenkungsanlagen** berechtigen Mehreinnahmen und Minderausgaben bei den einzelnen Produktkonten zu Mehrausgaben bei anderen Produktkonten. Ausgenommen hiervon sind die Personal-/Versorgungsaufwendungen und Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

§ 8

Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO** ist nicht erforderlich und sie gelten als unerheblich, wenn sie je Produktkonto innerhalb der einzelnen Produkte **15.000,00 €** nicht überschreiten und entsprechende Deckungen durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderauszahlungen vorhanden sind.

Diese Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Verpflichtung entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsverkehr beziehen, die sich auf Jahresabschlussbuchungen beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger oder aufgrund des § 7 gewährleistet ist.

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen nach Freiwerden weg. Soweit eine Stelle im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehen ist, ist diese bei Freiwerden in eine Stelle niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder von einer Beamtenstelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte bzw. von einer Stelle für tariflich Beschäftigte in eine Beamtenstelle umzuwandeln. Insoweit dürfen vorübergehend Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Planstellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.